



---

## Sachstand

---

### **Veröffentlichung von Bundesgesetzen und -verordnungen** Einzelfragen zu Verfahren, Form und Barrierefreiheit

**Veröffentlichung von Bundesgesetzen und -verordnungen**

Einzelfragen zu Verfahren, Form und Barrierefreiheit

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 122/24  
Abschluss der Arbeit: 21.11.2024 (zugleich letzter Aufruf der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Konsolidierte Fassungen</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Barrierefreiheit</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Schriftart</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Format</b>	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>Modernisierungsbestrebungen</b>	<b>6</b>

## 1. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden nach Einzelheiten zur Veröffentlichung von Bundesgesetzen und -verordnungen gefragt. Zur Beantwortung werden zunächst die gesetzlichen Grundlagen der Veröffentlichung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes (unter 2.) dargestellt. Unter 3. wird der Frage nachgegangen, wie konsolidierte Gesetzesfassungen erstellt werden. Anschließend werden die gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit und ihre Umsetzung (unter 4.) sowie Schriftart und Format der Veröffentlichung dargestellt (unter 5. und unter 6.). Abschließend werden (unter 7.) Modernisierungsbestrebungen beleuchtet.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Art. 82 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG)<sup>1</sup> werden nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommene **Gesetze** vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit verkündet. **Rechtsverordnungen** werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und in der Regel ebenfalls im Bundesgesetzblatt verkündet (vgl. Art. 82 Abs. 1 S. 3, 4 GG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 VkBkmG).<sup>2</sup> Das Nähere regelt gemäß Art. 82 Abs. 1 S. 4 GG ein Bundesgesetz, nämlich das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen (VkBkmG).<sup>3</sup>

Bis einschließlich 2022 erfolgte die rechtswirksame Verkündung von Gesetzen als amtliche Papierausgabe in **gedruckten Bundesgesetzblättern**. Seit 2009 wurden zudem elektronische Kopien als nicht verbindliche Fassungen online gestellt.<sup>4</sup> Mit Grundgesetzänderung vom 19.12.2022 wurde in Art. 82 Abs. 1 S. 2 GG die Möglichkeit aufgenommen, das Bundesgesetzblatt in elektronischer Form zu führen. Davon hat der Gesetzgeber in VkBkmG Gebrauch gemacht: Das Bundesgesetzblatt wird nunmehr gem. Art. 82 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 2 Abs. 1 VkBkmG auf der Internetseite [www.recht.bund.de](http://www.recht.bund.de) in **elektronischer Form** vom Bundesamt für Justiz ausgegeben und vollständig und dauerhaft bereitgehalten. Sein amtlicher Teil ist frei zugänglich und kann unentgeltlich gelesen, gedruckt, gespeichert und verwertet werden (§ 4 Abs. 1 S. 1, 2 VkBkmG).<sup>5</sup> Herausgeber ist das Bundesministerium der Justiz (§ 1 Abs. 3 VkBkmG).

Darüber hinaus stellen das Bundesministerium der Justiz und das Bundesamt für Justiz gemeinsam mit der juris GmbH nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos auf der Internetseite [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) bereit. Aufgenommen werden nur konsolidierte Fassungen von

---

1 [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz (Art. 82) vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

2 Kment, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 82 Rn. 10.

3 Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen ([Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz – VkBkmG](#)) vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752).

4 Online-Archiv der von 1949 bis 2022 erschienenen Ausgaben des Bundesgesetzblattes, abrufbar unter: <https://www.bgbl.de>.

5 Brenner, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 82 Rn. 41.

Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes; nicht hingegen Änderungsgesetze und -verordnungen.

### 3. Konsolidierte Fassungen

Die **amtlichen Fassungen** der Bundesgesetze und -verordnungen finden sich im Bundesgesetzblatt. Darin werden die **Stammfassung** und die sie betreffenden **Änderungsgesetze** und -verordnungen veröffentlicht. Konsolidierte Fassungen werden in der Regel nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, es sei denn ein Gesetz wird in einer Neufassung als Ganzes verabschiedet und als neu gesetztes Recht verkündet.<sup>6</sup> Um die aktuellen Fassungen von Stammgesetzen oder Stammverordnungen besser lesbar zu machen, arbeiten Verlage und Online-Anbieter die Änderungen in die Stammgesetze ein („Konsolidierung“) und veröffentlichen diese als nicht amtliche Texte. Zudem werden Bundesgesetze und -verordnungen vom Bundesamt für Justiz als **nicht amtliche Fassungen** vorab konsolidiert.<sup>7</sup>

### 4. Barrierefreiheit

Um sicherzustellen, dass das Bundesgesetzblatt auch für Personen zugänglich ist, die Schwierigkeiten haben, Informationen online zu lesen (etwa aufgrund einer Sehbehinderung), ist der Bund verpflichtet, die Inhalte barrierefrei zu gestalten. Maßstab für die Barrierefreiheit des Internetauftritts des Bundesgesetzblatts auf [www.recht.bund.de](http://www.recht.bund.de) ist die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0)<sup>8</sup>, die auf Grundlage von § 12d des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)<sup>9</sup> erlassen wurde. Gemäß § 3 Abs. 1 BITV 2.0 sind Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, barrierefrei zu gestalten. Von großer Bedeutung ist dabei der Zugang zu barrierefreien digitalen Dokumenten. Diese müssen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein (§ 3 Abs. 1 BITV 2.0). Die Erfüllung dieser Anforderungen wird vermutet, wenn die Angebote, Anwendungen und Dienste (ganz oder zum Teil) harmonisierten Normen entsprechen, die im Amtsblatt der Europäischen Union genannt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 BITV 2.0). Maßgeblich ist die Harmonisierte Europäische Norm (EN) 301 549 als wichtigste Sammlung von einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen an die Informationstechnik.<sup>10</sup> Die weitgehende Einhaltung der Anforderungen wurde für den Internetauftritt des

---

6 Vgl. BVerfGE 8, 210 (213).

7 Hinweise, Änderungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, abrufbar unter: [www.gesetze-im-internet.de/hinweise.html](http://www.gesetze-im-internet.de/hinweise.html).

8 Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz ([Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0](#)) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert durch Art. 1 Verordnung zur Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-VO vom 24.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 286).

9 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ([Behindertengleichstellungsgesetz – BGG](#)) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetz und weiteren Gesetzen vom 23.10.2022 (BGBl. I S. 760).

10 Portal Barrierefreiheit, Harmonisierte Europäische Norm (EN) 301 549, abrufbar unter: <https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/gesetze-und-richtlinien/en301549/en301549-node.html>.

Bundesgesetzblatts zuletzt durch einen Test im Februar 2022 bestätigt.<sup>11</sup> Darüberhinausgehende Tools wie Konverter werden nicht bereitgestellt, da die Informationen bereits ohne spezielle Konvertierung zugänglich sind.

Bei den Bundesgesetzblättern bis einschließlich 2022 handelte es sich zunächst um Scans der Originaldokumente, später um digitale Dokumente (elektronische Kopien). Nachträgliche Veränderungen, Anpassungen von Stil oder Schriftart oder eine Überführung ins elektronische Bundesgesetzblatt auf [www.recht.bund.de](http://www.recht.bund.de) wurden nicht vorgenommen.

## 5. Schriftart

Gesetze und Rechtsverordnungen werden im Bundesgesetzblatt in der Schriftart **Arial** veröffentlicht, einer klassizistischen serifenlosen Schrift.

## 6. Format

Auf [www.recht.bund.de](http://www.recht.bund.de) sind Gesetze und Verordnungen als **PDF** abrufbar. Dasselbe gilt für die ehemalige Veröffentlichungsplattform [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de), auf der die Bundesgesetzblätter bis einschließlich 2022 veröffentlicht sind. Für [www.recht.bund.de](http://www.recht.bund.de) ist jedoch die Veröffentlichung in einem maschinenlesbaren Format (XML-Datei im Format LegalDocML.de) geplant.<sup>12</sup> Auf der Plattform [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) stehen die Gesamtausgaben in den Formaten **HTML**, **PDF**, **EPUB** und **XML** zu Anzeige, Ausdruck und Download zur Verfügung.

## 7. Modernisierungsbestrebungen

Das Bundesministerium der Justiz betreibt das Projekt „**Elektronische Arbeitshilfen und Verkündung**“, dessen Kernstück die Software „**eNorm**“ ist.<sup>13</sup> Die Software dient der Einhaltung rechtsförmlicher und redaktioneller Vorgaben bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen und soll die Qualität von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen verbessern. Unter anderem bietet sie dafür Befehle zur Erstellung von barrierefreien PDF-Dokumenten. Darüber hinaus ist geplant, durch das Projekt E-Gesetzgebung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ein einheitliches, durchgängiges elektronisches Rechtssetzungsverfahren einzuführen.<sup>14</sup>

\*\*\*

---

11 Erklärung zur Barrierefreiheit, [Bundesgesetzblatt](http://www.recht.bund.de) vom 07.02.2023.

12 Bundesgesetzblatt, FAQ, Wie kann man verkündete Gesetze und Verordnungen auf der Internetseite abrufen und in welchem Dateiformat sind sie verfügbar?, abrufbar unter: [https://www.recht.bund.de/de/home/home\\_node.html](https://www.recht.bund.de/de/home/home_node.html).

13 eNorm: Elektronische Arbeitshilfen und Verkündung, [Bundesministerium der Justiz](http://www.bmjustiz.de).

14 Bundesregierung im Internet, E-Gesetzgebung, abrufbar unter: <https://plattform.egesetzgebung.bund.de/>; Unterrichtung durch die Bundesregierung, Eckpunkte zur einheitlichen Nutzung der E-Gesetzgebung vom 18.10.2024, [BT-Drs. 20/13400](https://www.bundestag.de/Drucksachen/20/13400).